

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
Biogena GmbH & Co KG

in der Fassung vom 20.09.2024

zwischen

1. Biogena Group Invest GmbH & Co KG, Strubergasse 24, 5020 Salzburg, Österreich, registriert beim Landesgericht Salzburg unter der FN 382072 x ("**Biogena Group Invest**") und
2. Biogena Naturprodukte GmbH, Strubergasse 24, 5020 Salzburg, Österreich, registriert beim Landesgericht Salzburg unter der FN 279915 s, ("**Biogena Naturprodukte**" oder die "**Komplementärin**")

wie folgt:

§ 1
FIRMA

Die Firma der Gesellschaft lautet

Biogena GmbH & Co KG

§ 2
SITZ

Sitz der Gesellschaft ist in politischer Gemeinde Salzburg.

§ 3
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- 3.1 Der Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung und der Handel mit Natur- und Gesundheitsprodukten.
- 3.2 Die Gesellschaft ist auch berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und zu betreiben. Weiters ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks förderlich und nützlich erscheinen.
- 3.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art - mit Ausnahme von Beteiligungen, die Banken vorbehalten sind - zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 4 KAPITALEINLAGEN

Gesellschafter der Kommanditgesellschaft sind:

- 4.1 Die Biogena Naturprodukte ist Komplementärin. Die unbeschränkt haftende Gesellschafterin bringt in die Kommanditgesellschaft nur ihre Arbeitskraft ein. Es obliegt ihr die Geschäftsführung der Gesellschaft.
- 4.2 Biogena Group Invest ist Kommanditist mit einer Kommanditeinlage zugleich Haftsumme von EUR 101.000,00 (Euro hunderttausendeins).
- 4.3 Die Kapitaleinlagen der Gesellschafter sind unbeweglich. Sie werden auf festen Kapitalkonten gebucht. Die Gesellschafter können keine Entnahmen zu Lasten der Kapitalkonten vornehmen.

§ 5 DAUER DER GESELLSCHAFT, KÜNDIGUNG

- 5.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Die Gesellschaft nimmt ihre Geschäftstätigkeit erst nach ihrer Eintragung im Firmenbuch auf. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 30. September. Die weiteren Geschäftsjahre beginnen jeweils am 1. Oktober und enden am Letzten des Monats September des jeweiligen Folgejahres.
- 5.2 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft nach dem 30.09.2035 (der "**Stichtag**") unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief an alle übrigen Gesellschafter kündigen. Eine Kündigung vor dem Stichtag soll ausdrücklich als nichtig gelten. Für die Wirksamkeit der Kündigung nach dem Stichtag ist der tatsächliche Zugang bei sämtlichen Gesellschaftern maßgeblich; eine Kündigung, die nicht sämtlichen Gesellschaftern zugegangen ist, ist nichtig. Den Zugang hat der kündigende Gesellschafter zu tragen. Eine Kündigung gilt lediglich in dem Fall als zulässig, sofern es sich dabei um keine Kündigung in Schädigungsabsicht handelt. Die Gesellschafter vereinbaren ausdrücklich und unwiderruflich, dass eine Kündigung durch einen Mitbewerber einzelner und/oder mehrerer Unternehmen der "**Good Health Gruppe**", darunter sind jene juristischen Personen zu verstehen, die direkt oder indirekt von Dr. Albert Schmidbauer, geboren am 30.12.1968, im Sinne des § 15 AktG beherrscht werden, jedenfalls als "in Schädigungsabsicht erfolgt" anzusehen ist. Das Gegenteil ist durch den kündigenden Gesellschafter zu beweisen (*Beweislastumkehr*). Unter "**Mitbewerber**" ist ein Unternehmen zu verstehen, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art wie ein und/oder mehrere Unternehmen der Good Health Gruppe herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt und/oder der mit einem oder mehreren Unternehmen der Good Health Gruppe als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht, wobei dieser Begriff weit auszulegen ist.

- 5.3 Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Kündigt jedoch ein Kommanditist die Gesellschaft, so sind die übrigen Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft fortzusetzen, wenn die übrigen Kommanditisten den Gesellschaftsanteil des kündigenden Gesellschafters im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu einem Abfindungspreis übernehmen, der sich gemäß des Prozederes aus Punkt 11.4 ergibt. Kündigt der Gesellschafter ohne wichtigen Grund, so beträgt der Abfindungspreis das Haftkapital des entsprechenden Gesellschaftsanteils. Sollte eine Kündigung in Schädigungsabsicht, aus welchem Grund auch immer, dennoch als zulässig angesehen werden, so entspricht der Abfindungspreis ebenfalls dem Haftkapital des entsprechenden Gesellschaftsanteils, oder – sofern dies rechtlich, aus welchem Grund auch immer, nicht möglich ist – dem rechtlich zulässigerweise geringstmöglichen Betrag.
- 5.4 Die Abfindung ist in 10 (zehn) gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Ende der Kündigungsfrist und/oder dem Ausscheiden fällig. Steht bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so wird als Berechnungsgrundlage für die Abschlagszahlung ein Betrag in geschätzter Höhe herangezogen. Die Abfindung ist vom Tage des Ausscheidens in ihrer jeweiligen Höhe mit dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank, höchstens jedoch 2 (zwei) Prozent p.a., zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der letzten Abfindungsrate fällig. Die Abfindung kann unter Anrechnung auf die nächst fälligen Raten früher entrichtet werden.
- 5.5 Kündigt ein Privatgläubiger gemäß § 135 UGB oder tritt ein Gesellschafter in Konkurs (§ 131 Z 5 UGB), so wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt und der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters von den verbleibenden Kommanditisten gemäß den Bestimmungen des § 11 übernommen.
- 5.6 Scheidet die Komplementärin aus, aus welchem Grund auch immer, so tritt die Gesellschaft nicht in Auflösung. Die verbleibenden Kommanditisten bestimmen, wer an dessen Stelle die Komplementärin wird.
- 5.7 Ausscheidende Gesellschafter nehmen am Gewinn und Verlust, der sich aus den zum Stichtag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nicht teil.

§ 6

BETEILIGUNGSVERHÄLTNIS UND ERGEBNISVERTEILUNG

- 6.1 Für jeden Kommanditisten werden die folgenden Kapitalkonten geführt:
- 6.1.1 Ein festes Kapitalkonto I (das "**bedungene Einlagekonto**");
- 6.1.2 ein Kapitalkonto II (das "**Kapitalrücklagenkonto**"); und
- 6.1.3 ein variables Kapitalkonto III (das "**Laufende Konto**").

- 6.2 Die bedungenen Einlagen bzw. die Hafteinlagen im Sinne von § 171 UGB der Kommanditisten sind auf dem bedungenen Einlagekonto (festes Kapitalkonto I) zu führen.
- 6.3 Von den Kommanditisten über die vereinbarte Hafteinlage hinaus allfällig als Einlagen geleistete Beträge einschließlich von den Gesellschaftern allfällig als Einlage gewidmete Gewinne sowie sonstige Zuzahlungen sind auf dem Kapitalrücklagenkonto (Kapitalkonto II) zu erfassen.
- 6.4 Alle sonstigen Geschäftsvorfälle zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern insbesondere Zuweisungen von den Kommanditisten zurechenbaren Gewinnen und/oder Verlusten sowie Ausschüttungen werden auf dem Laufenden Konto (variables Kapitalkonto III) verbucht.
- 6.5 Die Kommanditisten sind an der Gesellschaft im Verhältnis deren Hafteinlage im Sinne des § 171 UGB zueinander an der Gesellschaft beteiligt (*Kapitalanteil*). Der Komplementär hat keinen Kapitalanteil.
- 6.6 Am Gewinn und Verlust sind beteiligt:
- 6.1.1. Die Biogena Naturprodukte erhält als Unternehmerlohn einen Vorwegbezug in Höhe ihrer Aufwendungen für die Geschäftsführung, insbesondere für die Gehälter, Gehaltsnebenspesen, Pensionen, Tantiemen und sonstige durch Dienst- und Pensionsverträge geregelten Aufwendungen ihrer Dienstnehmer, fällig an jedem Monatsletzten. Zusätzlich erhält sie einmal jährlich eine Entschädigung in Höhe von 10 % ihres Stammkapitals als Risikoabgeltung. Darüber hinaus ist sie am Gewinn nicht beteiligt. Allfällige Verluste treffen ausschließlich die Kommanditisten.
- 6.1.2. Ausschließlich die Kommanditisten sind am Gewinn nach Abzug der Vergütungen der Komplementär-GmbH und/oder Verlust jeweils im Verhältnis deren Beteiligung an der Gesellschaft beteiligt.
- Dabei haben ausstehende Einlagen auf das Haftkapital, Einlagen, Entnahmen und andere Privatkonten keinen Einfluss auf die Ergebnisverteilung. Weiters sind allfällige individuelle Vereinbarungen von typischen oder atypischen Gesellschaftern mit der Gesellschaft gemäß ihren jeweiligen vertraglichen Bestimmungen vorrangig zu beachten.
- 6.7 An der Substanz (stille Reserven) sowie am Firmenwert sind ausschließlich die Kommanditisten im Verhältnis deren Beteiligung an der Gesellschaft beteiligt.
- 6.8 Der den Kommanditisten zurechenbare Gewinn oder Verlust ist zur Gänze auf die Laufenden Konten der jeweiligen Kommanditisten anteilig gutzubringen, über die ohne gesonderten Gesellschafterbeschluss verfügt werden kann (*Grundsatz der Vollausschüttung*).
- 6.9 Keine Konten werden verzinst.

§ 7

GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

- 7.1 Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegen der Komplementärin.
- 7.2 Die Vertretung durch zwei Gesamtprokuristen ist mit der Einschränkung des § 49 UGB zulässig.
- 7.3 Die Firma der Gesellschaft wird derart gezeichnet, dass der Zeichnende dem Firmenwortlaut seine Unterschrift beisetzt. Prokuristen zeichnen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz.
- 7.4 Der Komplementärin obliegt die Leitung des gesellschaftlichen Unternehmens und die Entscheidung und Verfügung in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder einem Gesellschafterbeschluss nicht der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.
- 7.5 Die Komplementärin ist an die Beschlüsse der Gesellschafter gebunden und der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die von den Gesellschaftern für den Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis festgesetzt sind.
- 7.6 Die Gesellschafter sind keinem Konkurrenzverbot unterworfen, es sei denn, bei ihrem Gesellschaftsbeitritt würde etwas Anderes bestimmt.
- 7.7 Die Komplementärin ist verpflichtet, die ihr nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder einem Gesellschafterbeschluss zukommenden Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes (§ 25 GmbHG) zu erfüllen.
- 7.8 Die Komplementärin ist verpflichtet, die Zustimmung der Gesellschafter für Rechtshandlungen einzuholen, die außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen darstellen, sofern und soweit gesetzlich zwingend notwendig. Dieser Absatz ist zu Gunsten einer Handlungsbefugnis der Geschäftsführung weit zu interpretieren.

Klarstellend wird angeführt, dass ein allfälliges Zustimmungserfordernis der Kommanditisten für sämtliche Geschäfte, dies insbesondere in Bezug auf Tochtergesellschaften, ausgeschlossen wird.

§ 8

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- 8.1 Die nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- 8.2 Eine Gesellschafterversammlung hat zumindest einmal jährlich - innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres - stattzufinden.

- 8.3 Wenn es die Interessen der Gesellschaft erfordern, können Kommanditisten, deren Beteiligung zusammen 20 % erreicht, die Einberufung der Gesellschafterversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen. Wird dem Einberufungsverlangen nicht unverzüglich nachgekommen, können die Kommanditisten selbst die Gesellschafterversammlung einberufen.
- 8.4 Eine Gesellschafterversammlung wird - vorbehaltlich Punkt 8.3 - durch die Komplementärin durch eingeschriebenen Brief an sämtliche Gesellschafter unter den der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften einberufen. Die Einberufung hat die Tagesordnung und den Hinweis auf die Zulässigkeit der Vertretung durch Bevollmächtigte zu enthalten. Zur Erläuterung der Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen sind beizulegen.
- 8.5 Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einberufungen zur Post und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens sieben Tagen liegen.
- 8.6 Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt. Den Gesellschaftern steht es frei, einvernehmlich die Generalversammlung auch in anderen Orten in Österreich abzuhalten.
- 8.7 Den Vorsitz in Gesellschafterversammlungen führt die Komplementärin oder ein von ihr bestimmter, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter außenstehender Dritter, der Angehöriger der rechts- oder wirtschaftsberatenden Berufe ist.
- 8.8 Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte und der Abstimmungen.
- 8.9 Über die Beratungen und Beschlüsse in den Generalversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von dem vom Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung zu bestellenden Schriftführer zu unterfertigen ist. Jedem Gesellschafter ist ohne Verzug nach Abhaltung der Gesellschafterversammlung oder nach einer auf schriftlichem Weg erfolgten Abstimmung eine Kopie der gefassten Beschlüsse unter Angabe des Tages der Aufnahme in das Protokoll mittels eingeschriebenem Brief zu übersenden.
- 8.10 Zur Beschlussfähigkeit einer Gesellschafterversammlung ist erforderlich, dass - soweit im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt ist - Gesellschafter mit einer Beteiligung von mindestens 51 % vertreten sind. Sofern dieses Quorum nicht erreicht wird, ist erneut eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, welche ohne bestimmtes Quorum beschlussfähig ist. Die Vertretung von Gesellschaftern aufgrund schriftlicher Spezialvollmachten ist zulässig.
- 8.11 Die Beschlüsse werden - soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas Anderes bestimmen - durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Beschlussfassung über die Änderung des Unternehmensgegenstandes bedarf es jedoch Einstimmigkeit. Zur Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf es der Zustimmung

mung von 75% der abgegebenen Stimmen und zusätzlich in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin.

- 8.12 Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach der Höhe des bedungenen Einlagenkontos (*Haft einlage*). Je EUR 10,- des bedungenen Einlagenkontos (*Haft einlage*) gewähren eine Stimme, doch muss jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zustehen.
- 8.13 Die schriftliche Beschlussfassung in sinngemäßer Anwendung des § 34 GmbHG ist zulässig.

§ 9

VERFÜGUNG ÜBER GESELLSCHAFTSANTEILE

- 9.1 Gesellschaftsanteile sind teilbar, vererbbar und übertragbar.
- 9.2 Die Übertragung und Belastung von Gesellschaftsanteilen an bzw zugunsten von anderen Gesellschaftern oder Personen, die der Gesellschaft noch nicht als Gesellschafter angehören (die Gesellschafter und gesellschaftsfremden Personen nachfolgend gemeinsam "**Dritte**"), bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin und der Biogena Group Invest. Sofern im Zuge einer Anteilsübertragung die Bestimmungen des § 11 (Besondere Erwerbsrechte) und/oder **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** (Mitverkaufsverpflichtung) eingehalten werden, ist die Zustimmung zu erteilen.
- 9.3 Der Begriff "**Übertragung von Gesellschaftsanteilen**" im Sinne dieses Gesellschaftsvertrags umfasst jeden direkten und/oder indirekten Wechsel in der Person des rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Eigentümers eines Gesellschaftsanteils oder von Teilen hiervon, sei es im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge (ua im Zuge von Umgründungen), gegen Bar- und/oder Sachgegenleistung oder ohne Gegenleistung (zB Schenkung). Unter dem Begriff der "**Belastung von Gesellschaftsanteilen**" gemäß diesem Gesellschaftsvertrag ist jede Form der Bestellung von Sicherheiten (zB Verpfändung) und Einräumung von Options- oder vergleichbaren Rechten an Gesellschaftsanteilen oder Teilen hiervon zu verstehen.

§ 10

VORKAUFSRECHT

- 10.1 Die Gesellschafter räumen einander wechselseitig ein Vorkaufsrecht an den von ihnen an der Gesellschaft gehaltenen Gesellschaftsanteilen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ein (das "**Vorkaufsrecht**"). Die Ausübung des Vorkaufsrechtes kann lediglich dann erfolgen, wenn die Übertragung des Gesellschaftsanteiles nach Zustimmung durch die Komplementärin und Biogena Group Invest zulässig ist.
- 10.2 Von jeder beabsichtigten Übertragung von Gesellschaftsanteilen durch einen Gesellschafter (der "**Vorkaufsverpflichtete**") an Dritte, und zwar auch von Gesellschaftsanteilen, die durch künftige Beitritte neu geschaffen werden, sind die übrigen Gesellschafter (die "**Vorkaufsberechtigten**") per eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail zu informieren (die

"**Mitteilung**"); eine Kopie der Mitteilung ist an die Gesellschaft per Post oder E-Mail zu übermitteln. Klarstellend wird festgehalten, dass, sofern es sich bei dem Dritten um einen anderen Gesellschafter handelt, auch diesem selbst das Vorkaufsrecht im Sinne dieses § 8 zukommt. Die Absendung der Mitteilung (per Brief und E-Mail) hat für sämtliche Vorkaufsberechtigten am gleichen Tag zu erfolgen.

10.3 Die Mitteilung hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Namen des in Aussicht genommenen Erwerbers;
- b) den Betrag der Haftenlage des Gesellschaftsanteils, dessen Übertragung beabsichtigt ist (der "**Vorkaufs-Gesellschaftsanteil**"); und
- c) die Konditionen, zu denen die Übertragung erfolgen soll, wie insbesondere Kaufpreis bzw sonstige Gegenleistungen, deren Fälligkeit sowie Gewährleistungen und Zusicherungen, die der Vorkaufsverpflichtete zu übernehmen hat.

Der Mitteilung ist (zumindest) eine vom Vorkaufsverpflichteten und dem potentiellen Erwerber notariell beglaubigt unterfertigte Absichtserklärung (LOI, MoU oder ähnliches) anzuschließen, aus der sich die Angaben gemäß lit a) bis lit c) ergeben.

10.4 Die Vorkaufsberechtigten müssen innerhalb von 6 (sechs) Wochen ab Zugang der Mitteilung bzw im Falle der Bestellung eines Gutachters gemäß Punkt 10.5 und Punkt 11.4 innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Zugang des Gutachtens (die "**Vorkaufsfrist**"), durch eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail an den Vorkaufsverpflichteten bekannt geben, ob sie ihr Vorkaufsrecht zu den in Punkt 10.3 lit c) genannten Konditionen ausüben (die "**Vorkaufserklärung**"). Die Vorkaufsfrist gilt als gewahrt, wenn die Vorkaufserklärung innerhalb der Vorkaufsfrist abgesendet wird. Die Vorkaufserklärung kann nicht zurückgenommen werden. Die Nichtabgabe der Vorkaufserklärung innerhalb der Vorkaufsfrist gilt als Nichtausübung des Vorkaufsrechtes durch den jeweiligen Vorkaufsberechtigten.

10.5 Falls die vom Dritten gebotene Gegenleistung nicht zur Gänze aus Geld besteht, ist in der Mitteilung ein Betrag anzugeben, den der Vorkaufsverpflichtete als angemessenen Vorkaufspreis erachtet. Wenn auch nur ein Vorkaufsberechtigter binnen einer Frist von 2 (zwei) Wochen nach Erhalt der Mitteilung diesem Preis widerspricht, gilt Punkt 11.4 sinngemäß und der in bar zu zahlende Vorkaufspreis ist durch einen unabhängigen Gutachter zu ermitteln. Ermittelt ein solcher Gutachter einen höheren Kaufpreis, ist der niedrigere vom Vorkaufsverpflichteten angegebene Vorkaufspreis maßgeblich.

10.6 Bei zwei oder mehreren Vorkaufsberechtigten gilt (zusätzlich) Folgendes:

- a) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Gesellschaftsanteile zueinander zu (der "**Anteilige Vorkaufsanteil**").
- b) Den Vorkaufsberechtigten steht es jedoch frei, einvernehmlich, in einer von sämtlichen Vorkaufsberechtigten unterzeichneten Vereinbarung, ein von ihrer Beteiligung abweichendes Verhältnis für das Vorkaufsrecht vorzusehen; eine solche Vereinbarung ist der

jeweiligen Vorkaufserklärung anzufügen.

- c) Soweit einzelne der Vorkaufsberechtigten von ihrem Vorkaufsrecht nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen und eine einvernehmliche Vereinbarung gemäß lit b) nicht vorliegt, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten, die das Vorkaufsrecht zur Gänze und somit auf den gesamten Anteiligen Vorkaufsanspruch ausgeübt haben (die "**Privilegierten Vorkaufsberechtigten**"), im Verhältnis der von diesen gehaltenen Gesellschaftsanteilen zueinander an.
 - d) Privilegierte Vorkaufsberechtigte haben in der Vorkaufserklärung verbindlich bekannt zu geben, bis zu welchem Maximalbetrag sie, bei Nichtausübung oder nicht gänzlicher Ausübung des Vorkaufsrechts durch andere Vorkaufsberechtigte, bereit wären, einen über ihren Anteiligen Vorkaufsanspruch hinausgehenden Teil des Vorkaufs-Gesellschaftsanteils zu erwerben (das "**Zusatz-Vorkaufsrecht**"). Nichtabgabe dieser Erklärung gilt als Nichtausübung des Zusatz-Vorkaufsrechts durch den jeweiligen Privilegierten Vorkaufsberechtigten.
 - e) Unmittelbar nach Zugang der letzten erforderlichen Vorkaufserklärung beim Vorkaufsverpflichteten bzw Ablauf der Vorkaufsfrist, spätestens jedoch innerhalb 1 (einer) Woche nach dem relevanten Zeitpunkt, hat der Vorkaufsverpflichtete die Vorkaufsberechtigten per eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail, unter Anschluss der Vorkaufserklärungen, über die (Nicht-) Ausübung des Vorkaufsrechts zu verständigen (die "**Ausübungsverständigung**"); eine einfache Kopie der Ausübungsverständigung ist an die Gesellschaft per Post, Fax oder E-Mail zu übermitteln.
- 10.7 Für den Fall, dass der Vorkaufs-Gesellschaftsanteil in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen nicht zur Gänze von einem oder mehreren Vorkaufsberechtigten aufgegriffen wird, gilt das Vorkaufsrecht insgesamt als nicht wirksam ausgeübt.
- 10.8 Die Übertragung des vom Vorkaufsrecht umfassten (Teil-)Gesellschaftsanteils hat innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Zugang der letzten erforderlichen Vorkaufserklärung beim Vorkaufsverpflichteten bzw Ablauf der Vorkaufsfrist, Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises, zu erfolgen. Die im Zusammenhang mit der Gesellschaftsanteilsübertragung entstehenden Kosten (Abtretungsvertrag, Notar) tragen je zur Hälfte (i) der Vorkaufsverpflichtete und (ii) die ausübenden Vorkaufsberechtigten im Verhältnis der Nennwerte der von ihnen erworbenen Anteile.
- 10.9 Der Vorkaufsverpflichtete haftet im Vorkaufsfall – neben allfälligen weiteren Gewährleistungen und Zusicherungen im Sinne von Punkt 10.3 lit c) – nur dafür, dass der Gesellschaftsanteil in seinem alleinigen, unbeschränkten und unbelasteten Eigentum steht und dass die auf den Gesellschaftsanteil geleisteten Einlagen zur Gänze geleistet und kein Teil davon offen oder verdeckt zurückgewährt worden ist.
- 10.10 Lässt sich ein gemäß den voranstehenden Bestimmungen zu übertragender Gesellschaftsanteil oder Teil davon nicht auf einen im Firmenbuch eintragungsfähigen Betrag teilen, ist nach mathematischen Grundsätzen zu runden.

- 10.11 Übt keiner der Vorkaufsberechtigten sein Vorkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen dieses § 10 aus oder verzichten sämtliche Vorkaufsberechtigten auf ihr Vorkaufsrecht, so kann der Vorkaufsverpflichtete den Vorkaufs-Gesellschaftsanteil innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorkaufsverfahrens an den übernahmewilligen Dritten zu den in der Mitteilung genannten oder für den Dritten (unzweifelhaft) schlechteren Konditionen übertragen. Der Vorkaufsverpflichtete hat die Vorkaufsberechtigten unverzüglich von der Durchführung der Übertragung unter Anschluss der darauf Bezug nehmenden Urkunden (Kopien) per eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail zu verständigen. Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Punktes 10.11 lebt das Vorkaufsrecht wieder auf.
- 10.12 Das Vorkaufsrecht kommt bei Übertragungen von Gesellschaftsanteilen an Personen der Good Health Gruppe und/oder in Übereinstimmung mit § 11 (Besondere Erwerbsrechte) und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** (Mitverkaufsverpflichtung) nicht zur Anwendung.
- 10.13 Den Gesellschaftern steht es frei, bezüglich der Bedingungen und Konditionen der Übertragung des Vorkaufs-Gesellschaftsanteils ein anderes als das in diesem § 10 beschriebene Verfahren einvernehmlich festzusetzen.

§ 11

BESONDERE ERWERBSRECHTE

- 11.1 Für den Fall, dass (lit a) bis d) jeweils ein "**Erwerbsfall**")
- a) über das Vermögen eines Kommanditisten ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und/oder ein Privatgläubiger gemäß § 135 UGB kündigt,
 - b) der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Kommanditisten mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - c) ein Mitbewerber der Good Health Gruppe oder ein Mitbewerber einer der Gesellschaften der Biogena Gruppe die Kontrolle iS § 15 AktG über einen Kommanditisten der Gesellschaft erwirbt, wobei die Gesellschafter ausdrücklich und unwiderruflich vereinbaren, dass eine solche Kontrolle ab einer Beteiligung von mehr als 20% an den Gesellschaftsanteilen vermutet wird; behauptet der betroffene Kommanditist etwas Gegenteiliges, obliegt ihm der Beweis ob,
 - d) dem Gläubiger eines Kommanditisten die Exekution auf den Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters rechtskräftig bewilligt und diese binnen zwei Wochen ab rechtskräftiger Bewilligung nicht eingestellt wird, weil der betreffende Kommanditist als verpflichtete Partei die vollstreckbare Schuld nicht erfüllt, wobei im Fall der Erhebung von Rechtsbehelfen nach der österreichischen Exekutionsordnung oder von entsprechenden Klagen, die zweiwöchige Frist ab rechtskräftiger Ab-/Zurückweisung solcher Rechtsbehelfe oder Klagen zu laufen beginnt, oder

- e) ein Gesellschafter ohne Zustimmung gemäß Punkt 9.2 Gesellschaftsanteile gemäß Punkt 9.3 überträgt oder belastet,

haben die übrigen Kommanditisten (die "**Erwerbsberechtigten**") das Recht, den Gesellschaftsanteil des Kommanditisten, bei dem ein Erwerbsfall eingetreten ist, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu erwerben (das "**Erwerbsrecht**").

11.2 Der zur Übertragung verpflichtete Gesellschafter bzw der Insolvenzverwalter, sofern ein solcher bestellt ist (jeweils der "**Verpflichtete**") hat die Erwerbsberechtigten unverzüglich über den Eintritt eines Erwerbsfalles durch eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail zu verständigen und diesen den entsprechenden Gesellschaftsanteil zum Erwerb anzubieten (das "**Erwerbsanbot**"); eine einfache Kopie des Erwerbsanbots ist an die Gesellschaft per Post, Fax oder E-Mail zu übermitteln. Die Absendung des Erwerbsanbots (per Brief und E-Mail) hat für sämtliche Erwerbsberechtigten am gleichen Tag zu erfolgen.

11.3 Die Erwerbsberechtigten haben innerhalb von 6 (sechs) Wochen ab Zugang des Erwerbsanbots bzw im Fall des Punktes 11.4 innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Zugang des Gutachtens (die "**Erwerbsfrist**") eine Erklärung gegenüber dem Verpflichteten abzugeben, ob sie von dem ihnen zustehenden Erwerbsrecht Gebrauch machen (die "**Erwerbserklärung**"). Die Abgabe der Erwerbserklärung hat per eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail zu erfolgen. Die Erwerbsfrist gilt als gewahrt, wenn die Erwerbserklärung innerhalb der Erwerbsfrist abgesendet wird. Die Erwerbserklärung kann nicht zurückgenommen werden. Die Nichtabgabe der Erwerbserklärung innerhalb der Erwerbsfrist gilt als Nichtausübung des Erwerbsrechts durch den jeweiligen Erwerbsberechtigten.

11.4 Sofern innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Absendung des Erwerbsanbots kein Einvernehmen über den Kaufpreis erzielt wird, entspricht der von den Erwerbsberechtigten zu zahlende Kaufpreis für den vom Erwerbsrecht umfassten (Teil-)Gesellschaftsanteil dem anteiligen (objektiven) Unternehmenswert, der von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer (der "**Gutachter**") verbindlich festgestellt wird. Können sich die beteiligten Gesellschafter nicht binnen weiterer 2 (zwei) Wochen auf die Person des Gutachters einigen, so wird dieser von der Gesellschaft bestimmt. Der Gutachter hat seinem Gutachten die Grundsätze des jeweils aktuellen Fachgutachtens für Unternehmensbewertungen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (derzeit KFS BW1) zu Grunde zu legen. Bei Erwerbsfällen gemäß Punkt 11.1 lit (c) kommt ein Abschlag von 49% auf den so ermittelten Kaufpreis zu Anwendung. Der Gutachter hat sämtlichen Erwerbsberechtigten und dem Verpflichteten je eine Ausfertigung des Gutachtens per eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail zu übermitteln. Die Kosten des Gutachters tragen je zur Hälfte (i) der Verpflichtete und (ii) die das Erwerbsrecht ausübenden Erwerbsberechtigten im Verhältnis der Nennwerte der von ihnen erworbenen Anteile; sofern das Erwerbsrecht nach Vorliegen des Gutachtens nicht wirksam ausgeübt wird, sind die (Hälfte-) Kosten gemäß (ii) von sämtlichen Erwerbsberechtigten im Verhältnis der Nennwerte der von ihnen gehaltenen Gesellschaftsanteile zueinander zu tragen.

11.5 Bei zwei oder mehreren Erwerbsberechtigten kommt Punkt 10.6 sinngemäß zur Anwendung.

- 11.6 Für den Fall, dass der vom Erwerbsrecht umfasste (Teil-)Gesellschaftsanteil in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen nicht zur Gänze von einem oder mehreren Erwerbsberechtigten aufgegriffen wird, gilt das Erwerbsrecht insgesamt als nicht wirksam ausgeübt.
- 11.7 Die Übertragung des vom Erwerbsrecht umfassten (Teil-)Gesellschaftsanteils hat innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Zugang der letzten erforderlichen Erwerbserklärung beim Verpflichteten bzw Ablauf der Erwerbsfrist, Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises, zu erfolgen. Die im Zusammenhang mit der Gesellschaftsanteilsübertragung entstehenden Kosten tragen je zur Hälfte (i) der Verpflichtete und (ii) die ausübenden Erwerbsberechtigten im Verhältnis der von ihnen erworbenen Anteile.
- 11.8 Die Bestimmungen der Punkte 10.9, 10.10 und 10.13 gelten sinngemäß.

§ 12 RECHNUNGSLEGUNG

- 12.1 Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung so klar und übersichtlich aufzustellen, dass er ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- 12.2 Der Jahresabschluss ist allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.
- 12.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres über den Jahresabschluss.

§ 13 TOD EINES KOMMANDITISTEN

- 13.1 Stirbt ein Kommanditist, so geht sein Anteil an die übrigen Gesellschafter (Komplementäre und Kommanditisten) im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile über. Die Erben werden somit nicht Gesellschafter, sind aber berechtigt, von den Erwerbern im Verhältnis ihrer Anteile Abfindung in gem. Punkt 11.4 festgestellter Höhe (einschließlich Fälligkeit) zu verlangen.
- 13.2 Stirbt ein Kommanditist jedoch vor Ablauf der zweijährigen Gesellschaftszugehörigkeit, so entspricht die an die Erben zu bezahlende Abfindung der geleisteten Kapitaleinlage des verstorbenen Gesellschafters.

§ 14 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter werden durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften vorgenommen.

§ 15

ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts Anderes bestimmt ist, gelten für die Gesellschaft die Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches.